

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Auto Hemmerle GmbH für den Verkauf von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf)

I. Vertragsschluss

Der Käufer ist an die Bestellung von neuen Kraftfahrzeugen, die beim Verkäufer nicht vorrätig sind, 4 Wochen, im übrigen, also auch bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, 7 Tage ab Unterzeichnung der Bestellung gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer

- a) innerhalb der Bindungsfrist die Annahme der Bestellung erklärt oder die Lieferung ausführt oder
- b) bis zum Ablauf der Bindungsfrist die Ablehnung nicht mitteilt.

Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

II. Zahlungen

Der Kaufpreis ist durch den Besteller bei Abholung des Fahrzeuges zu entrichten, der Verkäufer kann bei Nichtzahlung ab dem Folgetag Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fordern.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Der Verkäufer kann bei neuen Kraftfahrzeugen, die bei der Verkäuferin nicht vorrätig sind, 6 Wochen, im übrigen und auch bei gebrauchten Kraftfahrzeugen 10 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugs Schadens oder auf Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen, ergänzend gilt jedoch dazu VII S. 2 dieser Geschäftsbedingungen.

2. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Schadenersatz bei Nichtabnahme

Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser pauschal bei neuen Kraftfahrzeugen 15 %, bei gebrauchten Kraftfahrzeugen 10 %, jeweils aus dem Kaufpreis ohne Umsatzsteuer. Der Schadenersatz ist höher anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist, oder niedriger oder überhaupt nicht anzusetzen, wenn der Käufer nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

VI. Sachmangel

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei gebrauchten Kraftfahrzeugen mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung, ergänzend gilt jedoch dazu VII S. 2 dieser Geschäftsbedingungen.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

VII. Haftung

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen sowie hinsichtlich eines Ausschlusses oder einer Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen.

VIII. Wertersatz

Im Falle eines wirksamen Widerrufs des Vertrages hat der Käufer abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB Wertersatz auch für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Käufer kann die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

IX. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsbedingungen oder des Formularvertrages rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner führen dann insofern eine Regelung herbei, die in rechtlich zulässiger Weise den Sinn und Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Klausel am meisten entspricht.